

Ergänzende Bedingungen zur Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit

Ausgabe 09.2016

Geltungsbereich und Geltungsdauer

Diese Ergänzenden Bedingungen regeln die Pflichten und Obliegenheiten zur Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit der Vertragspartner und von Drittpersonen mit vertraglichem Anspruch.

Als in einem Staat ansässig gilt eine Person, wenn sie nach dem Recht dieses Staates dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist. Nicht als ansässige Person gilt eine Person, die in dem Staat nur mit Einkünften aus Quellen in diesem Staat oder mit in diesem Staat gelegenen Vermögen steuerpflichtig ist.

Eine natürliche Person kann in einem einzigen Staat oder in mehr als einem Staat steuerlich ansässig sein. Letzteres gilt insbesondere für Personen, welche Staatsangehörige (Citizen) der Vereinigten Staaten von Amerika oder von Eritrea sind.

Werden durch Gesetz oder zwischenstaatliche Abkommen für andere Personen als der Vertragspartner oder eine Drittperson mit vertraglichem Anspruch Rechtswirkungen vorgesehen, die gleiche oder vergleichbare Auswirkungen auf Allianz Suisse haben können, gelten die Bedingungen sinngemäss auch für diese Personen.

Diese Ergänzenden Bedingungen bleiben über das Datum der Vertragsaufhebung hinaus gültig.

Sie ergänzen die Allgemeinen Bedingungen, die für die Lebensversicherungen gelten, die Bedingungen für das Prämienkonto sowie die Bedingungen für das Auszahlungskonto. Sie gehen diesen Bedingungen vor, falls sie eine von diesen abweichende Regelung enthalten.

Deklarationspflicht

Der Vertragspartner und jede Drittperson mit vertraglichem Anspruch sind verpflichtet, sämtliche Fragen, die von Allianz Suisse gestellt wer-

den und der Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit dienen können, vollständig und richtig zu beantworten.

Selbstauskunft und Meldung

Allianz Suisse kann verlangen, dass der Vertragspartner sowie eine Drittperson mit vertraglichem Anspruch eine Selbstauskunft zur Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit abgibt.

Allianz Suisse kann verlangen, dass die betreffende Person mittels besonderem Deklarationsformular unter Angabe der Steueridentifikationsnummer die steuerliche Ansässigkeit unterschriftlich bestätigt. Das entsprechende Deklarationsformular ist vollständig und richtig ausgefüllt zusammen mit den gemäss Deklarationsformular erforderlichen Belegen und einer gegebenenfalls erforderlichen unterschriftlichen Zustimmung zur Meldung der erforderlichen Daten an die Steuerbehörde umgehend an Allianz Suisse zurückzuschicken.

Besteht eine steuerliche Ansässigkeit im Ausland, werden gemäss dem durch Gesetz oder zwischenstaatliche Abkommen vorgesehenen Verfahren die notwendigen Daten der Steuerbehörde gemeldet. Diese Meldung erfolgt direkt an die ausländische Steuerbehörde, wenn die betroffene Person der Meldung zugestimmt hat, und an die schweizerische Steuerbehörde, wenn sie der direkten Meldung an die ausländische Steuerbehörde nicht zugestimmt hat oder eine solche Zustimmung nicht erforderlich ist.

Werden die verlangten Unterlagen nicht oder verspätet eingereicht, wird die betreffende Person so behandelt, wie wenn sie tatsächlich im Ausland steuerlich ansässig wäre und der Meldung an die ausländische Steuerbehörde nicht zugestimmt hat.

Änderungen des Steuerstatus

Sollte sich der deklarierte Steuerstatus der betreffenden Person ändern, muss Allianz Suisse sofort schriftlich benachrichtigt werden.

Vertragsauflösung

Gibt die betroffene Person die von Allianz Suisse einverlangte Zustimmung zur Meldung der eingeholten Daten an die zuständige Steuerbehörde nicht ab oder reicht sie die verlangten Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig ein, ist Allianz Suisse berechtigt, den Vertrag aufzulösen, sofern und soweit für Allianz Suisse eine Rechtspflicht zur Auflösung besteht.

Per Wirkungsdatum der Vertragsauflösung sind bei Lebensversicherungen die anwendbaren vertraglichen Regelungen für den Rückkauf massgebend.

Zustimmung zur Meldung und Quellensteuerrückbehalt

Die von Allianz Suisse verlangte Zustimmung zur Meldung der notwendigen Daten an die Steuerbehörde im Ausland hat schriftlich zu erfolgen und kann nicht widerrufen werden.

Erfolgt die Zustimmung nicht oder nicht rechtzeitig, ist Allianz Suisse berechtigt, die bei einer Lebensversicherung vertraglich vorgesehene Leistung bzw. den auszahlbaren Kontosaldo um den durch Gesetz oder zwischenstaatliche Abkommen vorgesehenen Quellensteuersatz zu kürzen. In diesem Fall ist nur der um diesen Quellensteuerrückbehalt reduzierte Betrag geschuldet.

Der Quellensteuerrückbehalt wird der anspruchsberechtigten Person ohne Zins nachvergütet, sobald feststeht, dass keine Quellensteuer geschuldet ist. Ist die Quellensteuer geschuldet, wird der Quellensteuerrückbehalt im erforderlichen Umfang an die Steuerbehörde abgeführt und ein allfälliger Restbetrag ohne Zins der anspruchsberechtigten Person nachvergütet.

Die Datenbekanntgabe an die Steuerbehörde im Ausland und die Vorname des Quellensteuerrückbehaltes setzen voraus, dass entsprechende Massnahmen durch Gesetz oder staatsvertragliche Abkommen vorgesehen sind.

Abtretungs- und Verpfändungsverbot an Personen mit steuerlicher Ansässigkeit im Ausland

Ist die Abtretung und Verpfändung in den Allgemeinen Bedingungen, die für die Lebensversicherungen gelten, den Bedingungen für das Prämienkonto sowie den Bedingungen für das Auszahlungskonto vorgese-

hen, können die Ansprüche an Personen, die ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein steuerliche ansässig sind, weder verpfändet noch abgetreten werden.

Auszahlungen

Allianz Suisse erfüllt ihre Auszahlungsverpflichtungen durch Überweisung an ein Finanzinstitut, das von der anspruchsberechtigten Person bezeichnet werden muss.

Allianz Suisse kann verlangen, dass eine Überweisung nur auf ein Konto bei einem Finanzinstitut, das am automatischen Informationsaustausch und/oder am Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) teilnimmt, vorgenommen wird.

Allianz Suisse kann zudem verlangen, dass eine Überweisung nur auf ein Konto vorgenommen wird, das ausschliesslich auf die anspruchsberechtigte Person lautet.

Entstehen dadurch Verzögerungen bei der Überweisung, gehen diese zu Lasten der anspruchsberechtigten Person. Allianz Suisse kann infolge dieser Verzögerungen nicht in Verzug geraten oder in Verzug gesetzt werden.